

# RS OGH 1996/12/17 4Ob2357/96p, 7Ob324/97s, 5Ob23/99i, 6Ob88/06v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.1996

## Norm

AMSG §1

AMSG §62 Abs5

MRG §12a Abs1

## Rechtssatz

Die Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus der Hoheitsverwaltung durch das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl 1994/313, war ein Akt der Gesetzgebung; die Rechtsnachfolge des Arbeitsmarktservices nach dem Bund gründet sich demnach nicht auf ein Rechtsgeschäft. Eine Unternehmensveräußerung im Sinne des § 12a Abs 1 MRG liegt daher unabhängig davon nicht vor, ob mit der Arbeitsmarktverwaltung ein Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung auf das Arbeitsmarktservice übergegangen ist. Sie läge auch dann nicht vor, wenn § 62 Abs 5 AMSG nicht festhielte, dass die Ausgliederung keine Veräußerung im Sinne des § 12a Abs 1 MRG ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2357/96p

Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2357/96p

- 7 Ob 324/97s

Entscheidungstext OGH 10.03.1998 7 Ob 324/97s

Vgl auch; Veröff: SZ 71/47

- 5 Ob 23/99i

Entscheidungstext OGH 11.01.2000 5 Ob 23/99i

Auch; nur: Eine Unternehmensveräußerung im Sinne des § 12a Abs 1 MRG liegt nicht vor. (T1)

- 6 Ob 88/06v

Entscheidungstext OGH 24.05.2006 6 Ob 88/06v

Vgl auch; nur: Die Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus der Hoheitsverwaltung durch das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl 1994/313, war ein Akt der Gesetzgebung; die Rechtsnachfolge des Arbeitsmarktservices nach dem Bund gründet sich demnach nicht auf ein Rechtsgeschäft. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107079

## Dokumentnummer

JJR\_19961217\_OGH0002\_0040OB02357\_96P0000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)